

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Buchungsbedingungen

### Sehr geehrter Reisegast,

bevor Sie Ihre Reise buchen, lesen Sie bitte diese Reisebedingungen genau durch. Im Falle Ihrer Buchung werden sie, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, sofern ein Reisevertrag zwischen Ihnen und uns, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen; Tel. +49 2162-8179-333 Fax. +49 2162-8179-180 nachstehend „**WFG**“ abgekürzt, zustande kommt.

### 1. Vertragsschluss

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisegast der **WFG** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Prospektbeschreibung und der Reiseinformationen, die der Buchung zugrunde liegen, sowie dieser Buchungsbedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung der **WFG** an den Reisegast zustande. Er bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird dem Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.3 Bei telefonischen Buchungen kommt der Reisevertrag, abweichend von vorstehender Regelung, wie folgt zustande: Die **WFG** nimmt für den Reisegast eine für die **WFG** verbindliche Reservierung (Option) vor und leitet dem Reisegast ein Anmeldeformular und die Reisebedingungen zu. Übermittelt der Reisegast **spätestens innerhalb einer Woche** nach Optionsvornahme (persönlich, per Post oder Fax) die Anmeldung an die **WFG**, gestaltet sich der Buchungsablauf wie oben Ziff. 1 bis 2. Geht innerhalb dieser Frist die Anmeldung nicht ein, so erlischt die Reservierung ohne weitere Folgen für die **WFG** und den Reisegast.

1.4 Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

### 2. Leistungsverpflichtung der WFG

2.1 Die Leistungsverpflichtung der **WFG** ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung der **WFG** in Verbindung mit der für den Zeitpunkt der Reise gültigen Reisebeschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2 Leistungsträger, insbesondere Unternehmenseinrichtungen sowie Reisebüros sind von der **WFG** nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

### 3. Anzahlung und Restzahlung

3.1 Mit Vertragsschluss (Eingang der Buchungsbestätigung der **WFG** beim Gast) ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **20 % des Reisepreises**.

3.2 Die Restzahlung ist, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart, **4 Wochen vor Reisebeginn** ohne nochmalige Aufforderung fällig.

### 4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der **WFG** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die **WFG** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die **WFG** dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

### 5. Rücktritt vom Reisevertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

Insoweit wird – auszugsweise - auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651h Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

[...]

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1.[...]

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.“

### 6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

6.1 Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der **WFG**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten.

6.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen der **WFG** unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

Bis 30 Tage	20 %
29-12 Tage	35 %
11-8 Tage	55 %
7-4 Tage	65 %
3-1 Tage	75 %
Nichtanreise	85 %

6.3 Dem Reisegast ist es gestattet, der **WFG** nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kosten- pauschale Entschädigung zufließen.

schale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

**6.4** Die **WFG** behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

**6.5** Für Umbuchungen durch den Reisegast vor den in **6.2** genannten Fristen werden **30,- pro Buchung** erhoben.

**6.6** Mindestteilnehmerklausel. Die **WFG** kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten.

a) Die **WFG** ist verpflichtet, dem Reisegast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichtreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt der **WFG** später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

## **7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Reisegast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, von der **WFG** nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisegastes auf anteilige Rückerstattung. Die **WFG** bezahlt an den Reisegast jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **WFG** zurückerstattet worden sind.

## **8. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes**

**8.1** Der Reisegast ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der **WFG** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

**8.2** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der **WFG** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die **WFG**, bzw. ihre Beauftragten eine ihnen vom Reisegastes bestimmte angemessene Frist verstreichen lassen hat, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die

Abhilfe unmöglich ist oder von der **WFG** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

**8.3** Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit der **WFG** abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von der **WFG** erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reiseteilnehmer ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber der **WFG** geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur nach Ende des Aufenthalts gegenüber der **WFG** unter der oben angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über ein unverschuldetes Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## **9. Haftung**

**9.1** Die vertragliche Haftung der **WFG**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) die **WFG** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## **10. Verjährung**

**10.1** Ansprüche des Reisegastes gegenüber der **WFG**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisegastes aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem Reisegast und der **WFG** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den

Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reisegast oder die **WFG** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **11. Rechtswahl und Gerichtsstand**

**11.1** Der Reisegast kann die **WFG** nur an deren Sitz verklagen.

**11.2** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der **WFG** als Reiseveranstalter und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.3** Für Klagen der **WFG** gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der **WFG** maßgebend.

## **12. Buchungs- und Verkaufsstelle:**

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen, Tel. + 49 2162-8179- 333, Fax + 49 2162-8179-180.

## **13. Gewährleistung:**

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Wenden Sie sich dazu bitte an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH – 2-LAND Reisen – Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen, Tel. +49 2162-8179-333, Fax +49 2162- 8179-180, E-Mail: info@2-LAND-Reisen.de.